

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2006

Nr. 2006/1809

KR.Nr. I 105/2006 (FD)

**Interpellation Fraktion SP/Grüne; Corporate Governance bei der Pensionskasse des Kantons Solothurn /
Pensionskassenaufsicht im Kanton Solothurn (30.08.2006)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Zuge der Diskussionen um die Fusion der Swissfirst mit der Bellevue Bank und den damit verbundenen Fragen über die Aufsicht über die Pensionskassen, bitten wir den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen (wo anwendbar, auch in bezug auf die Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn):

1. Hatte die Pensionskasse des Kantons Solothurn ebenfalls Swissfirst-Aktien, die sie den Aktionären im Vorfeld der Fusion Swissfirst/Bellevue Bank verkauft hat?
2. Wenn ja, wie liegt der Entscheidungsprozess zum Verkauf dieser Aktien ab?
3. Welche Auflagen gibt es bei der Pensionskasse des Kantons Solothurn im Bereich der Corporate Governance?
4. Gibt es dabei Vorschriften über die privaten Geschäfte und die private Anlageverwaltung der Kader und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pensionskasse?
5. Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet?
6. Wurde die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit besagter Fusion aktiv?
7. Wenn ja, verfügt die Stiftungsaufsicht über genügend Ressourcen, solche Untersuchungen zu führen?
8. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit anderen Untersuchungsbehörden?
9. Ist der Regierungsrat nach wie vor der Ansicht, dass die Aufsicht über die Pensionskassen in den Händen der Kantone liegen soll, wie er es anlässlich einer früheren Vernehmlassung in dieser Sache ausgeführt hat?
10. Wenn ja, warum?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Kantonale Pensionskasse Solothurn ist Träger bedeutender Vermögenswerte. Der Umgang mit diesem Vermögen, das im Interesse der Versicherten aber auch des Kantons als Garant der Leistungen sorgfältig und effizient zu verwalten ist, bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich. Dabei müssen die Interessen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn von jenen der

an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen klar geschieden und abgegrenzt werden. Aus diesem Grund beschloss die Verwaltungskommission bereits vor längerer Zeit den Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge vom 4. Mai 2000 zu unterzeichnen. Dieser Kodex ist ein Instrument der Selbstregulierung mit dem Ziel, die verantwortlichen Personen zur Eigenverantwortung anzuhalten. Er dient der optimalen Vermögensverwaltung und damit letztendlich den Versicherten und dem Kanton als Garant der Leistungen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn. Am 1. Januar 2005 traten die geltenden Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung in Kraft (siehe Art. 48f ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, BVV2, SR 831.441.1), welche die im Kodex enthaltenen Verhaltensvorschriften gesetzlich verankerten. Die Antworten auf die ersten 5 Fragen stützen sich auf die Stellungnahme der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 14. September 2006.

3.2 Zu Fragen 1 und 2

Nein. Die Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO) hatte im Vorfeld der Fusion der Swiss First Bank mit der Bellevue Bank, also im Zeitraum vom 30. Juni 2005 bis heute keine Aktien der Swiss First Bank in ihrem Bestand.

3.3 Zu Fragen 3 – 5

Die PKSO verwaltet ihr Wertschriftenvermögen über zur Zeit 15 Bank-Verwaltungsmandate. Die Titelauswahl ist ausschliesslich Sache der externen Portfoliomanager. Das Investment Controlling überprüft neben den Anlageergebnissen zusätzlich auch die Einhaltung der gesetzlichen und mandatspezifischen Vorgaben. Dazu zählen – je nach Anlagekategorie und Mandatstyp – die Kriterien Investitionsgrad, Risikokennzahlen, Qualität der Einzelanlagen, Diversifikation, Derivateinsatz sowie Strukturvergleiche zwischen Mandat und Benchmark.

Wie bereits einleitend erwähnt, unterzeichnete die Verwaltungskommission den Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge. Die darin enthaltenen Grundsätze sind einzuhalten. Zusätzlich gelten die bundesrechtlichen Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung. Nach Art. 48f Abs. 1 BVV2 dürfen Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt worden sind und nicht missbräuchlich sind. Durch die Organisation der Vermögensverwaltung über externe Bankenmandate, deren Portfoliomanager eigenverantwortlich über den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren entscheiden, mussten die zuständigen Organe der Kantonalen Pensionskasse Solothurn bisher keine Eigengeschäfte ausdrücklich verbieten.

Alle Personen der Kantonalen Pensionskasse Solothurn, welche mit der Vermögensverwaltung betraut sind (Mitglieder der Verwaltungskommission, welche dem Anlageausschuss oder dem Liegenschaftenausschuss angehören, sowie Angestellte der PKSO), müssen jährlich eine Erklärung zur Loyalität in der Vermögensverwaltung zu Händen der Kontrollstelle unterzeichnen, wonach die massgebenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Dazu gehören insbesondere

- Verbot, kursrelevante Informationsvorsprünge zur Erlangung eines Vermögensvorteils auszunutzen;
- Verbot, in einem Titel oder in einer Anlage zu handeln, solange die Kantonale Pensionskasse Solothurn mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Pensionskasse daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;

- Verbot, Anlagen in Kenntnis von geplanten oder beschlossenen Transaktionen der Vorsorgeeinrichtung zu tätigen.

Zusätzlich müssen allfällige im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung entgegengenommene Vermögensvorteile deklariert werden. Eine solche Erklärung musste erstmals für das Jahr 2005 abgegeben werden. Für Angestellte der Kantonalen Pensionskasse Solothurn gelten zusätzlich die Richtlinien über die Geschenkkannahme. Diese Richtlinien wollen sicherstellen, dass das im Staatspersonalgesetz verankerte Geschenkkannahmeverbot eingehalten wird. Zugelassen sind einzig Geschenke von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste. Die für das Jahr 2005 ausgefüllten Erklärungen zeigen, dass weder ein Mitglied des Anlage- oder des Liegenschaftenausschusses noch Mitarbeitende der Kantonalen Pensionskasse Solothurn solche Vermögensvorteile entgegengenommen haben.

3.4 Zu Frage 6

Ja.

3.5 Zu Frage 7

Für die gesetzlichen Aufgaben im üblichen Rahmen der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die gemeinnützigen Stiftungen ist das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht aufgrund des vorhandenen juristischen und buchprüferischen Fachwissens sowie der speziell ausgebildeten administrativen Mitarbeitenden personell und fachlich genügend dotiert. In ausserordentlichen Fällen werden externe Spezialisten beigezogen.

3.6 Zu Frage 8

Einzelheiten können aufgrund des laufenden Verfahrens keine bekanntgegeben werden. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die involvierten kantonalen Aufsichtsbehörden miteinander in Kontakt stehen.

3.7 Zu Frage 9

Ja. Wir wurden dieses Jahr durch die Vernehmlassungsvorlage zur "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" in dieser Haltung bestärkt. Der Bundesrat begrüsst darin die von der "Expertenkommission Strukturreform" vorgeschlagene Kantonalisierung beziehungsweise Regionalisierung der direkten Aufsicht der Pensionskassen. Dementsprechend haben wir uns in der Vernehmlassung zur Vorlage "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge und Massnahmen für ältere Arbeitnehmende" wiederum für die dezentrale Aufsicht ausgesprochen. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen und der Schweizerische Pensionskassenverband begrüssen die dezentrale Aufsicht.

Die in der Vernehmlassung zur "Strukturreform in der beruflichen Vorsorge" anvisierte Verstärkung der Aufsicht durch eine intensivere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden ist in unserer Region bereits umgesetzt: Im Jahre 2005 haben sich die Aufsichtsbehörden der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn zu einem Regionalverein der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden zusammengeschlossen. Dieser Verein bezweckt eine einheitliche Aufsichtspraxis durch gemeinsame Standards und Muster sowie durch einen regen Erfahrungsaustausch. In den Jahren 2005 und 2006 hat der Regionalverein zwei gemeinsame Informationsanlässe für Pensionskassen und ihre Organe sowie einen für gemeinnützige Stiftungen durchgeführt. Alle Anlässe waren sehr gut besucht. Auf gesamtschweizerischer Ebene wird die einheitliche Aufsichtspraxis durch die Konferenz

der Kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden realisiert. Der Regionalverein ist im Vorstand der Konferenz vertreten.

3.8 Zu Frage 10

Aus Gründen der Kundennähe und der Kundenfreundlichkeit ist eine dezentrale Aufsicht zu begrüßen. Dank der Nähe der dezentralen Aufsichtsbehörde zu den Stiftungen und den Firmen kennt die Aufsichtsbehörde die stiftungs- und firmenspezifischen Verhältnisse viel besser. So ist sie in der Lage, ihre Aufgabe schnell und effizient wahrzunehmen. Die örtliche Präsenz der Aufsichtsbehörde erleichtert insbesondere auch persönliche Kontakte. Die zahlreichen brieflichen Anfragen, E-Mails, telefonischen Anfragen und persönlichen Besprechungen bei der Aufsichtsbehörde zeigen, dass die Kunden die Nähe zur Aufsichtsbehörde schätzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Kantonale Pensionskasse Solothurn (20, für sich und die Verwaltungskommission)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat